

XVIII. Zusatzprotokoll

zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

der zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband genannt) für die Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits abgeschlossen wurde.

Präambel

Durch dieses Zusatzprotokoll soll das für die Fachgruppen Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendheilkunde geltende Pilotprojekt zur Telemedizin, das nach einmaliger Verlängerung bis 31. März 2021 befristet war, um ein weiteres Quartal verlängert werden.

I. Regelungen für Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin

1. Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

In Abschnitt I Punkt 1 des XVI. Zusatzprotokolls vom 26. Jänner 2021 zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wird die Befristung zur Verrechnung der Positionen für die Betreuung von Patienten außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Pos. Ziff. 8ct bis 8it) von 31. März 2021 auf 30. Juni 2021 geändert.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der laufenden Honorarverhandlungen eine eigene Honorierungsvereinbarung für die Durchführung und Verrechnung telemedizinischer Leistungen abzuschließen.

II. Regelungen für Vertragsfacharztgruppenpraxen für Kinder- und Jugendheilkunde

1. Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

In Abschnitt II Punkt 1 des XVII. Zusatzprotokolls vom 16. März 2021 zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wird die Befristung zur Verrechnung der Positionen für die Betreuung von Patienten außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten unter



Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Pos. Ziff. 8dt bis 8ht) von 31. März 2021 auf 30. Juni 2021 geändert.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der laufenden Honorarverhandlungen eine eigene Honorierungsvereinbarung für die Durchführung und Verrechnung telemedizinischer Leistungen abzuschließen.

III. Inkrafttreten

Die Regelungen dieses Zusatzprotokolls treten mit 1. April 2021 in Kraft.

Wien, 20. April 2021

Ärztchammer für Wien

Der Vorsitzende der Sektion Fachärzte

Die Vorsitzende der Sektion Allgemeinmedizin



Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte



Der Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



KommR Matthias Krenn

